

ORTSGEMEINDE

SIESBACH

BEBAUUNGSPLAN

„AUF DEM SÜßENACKER – 3. ÄNDERUNG“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

PLANVERFAHREN GEMÄß §13A BAUGB

Fassung für den Satzungsbeschluss

03/2022

Inhaltsverzeichnis

1	AUSFERTIGUNGSVERMERK	5
2	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	6
2.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	6
2.1.1	Art der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB.....	6
2.1.2	Maß der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB	6
2.1.3	Bauweise gemäß §9 Abs.1 Nr.2 BauGB	6
2.1.4	Überbaubare Grundstücksflächen gemäß §9 Abs.1 Nr.2 und 3 BauGB	7
2.1.5	Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gemäß §9 Abs.1 Nr.4 BauGB	7
2.1.6	Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß §9 Abs.1 Nr.6 BauGB	7
2.1.7	Öffentliche und private Grünflächen gemäß §9 Abs.1 Nr.15 BauGB.....	7
2.1.8	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß §1(a) BauGB i.V.m. §9 Abs.1 Nr.20, §9 Abs.1 Nr.25 a und b i.V.m. §9 Abs.1(a) BauGB	8
2.1.8.1	Vermeidungsmaßnahmen	8
2.1.8.2	Ausgleichsmaßnahmen	8
2.1.9	Höhe der baulichen Anlage gemäß §9 Abs.3 BauGB.....	9
3	REGELUNGEN NACH LANDESGESETZEN (ÜBERNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN FESTSETZUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 9 ABS. 4 BAUGB)	10
3.1	Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gemäß §88 LBauO.....	10
3.1.1	Dachgestaltung.....	10
3.1.2	Dacheindeckung.....	10
3.2	Kulturdenkmäler gemäß §17 DschPflG	10
3.3	Oberflächenwasserbewirtschaftung	10
3.4	Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke.....	11
4	HINWEISE.....	12
4.1	Ingenieurgeologie	12
4.2	Öffentliches Stromversorgungsnetz	12
4.3	Brandschutz.....	12
4.4	Begrünung im Bereich der Versorgungsanlagen und -leitungen.....	12
4.5	Deutsche Telekom	13

4.6	Landesbetrieb Mobilität	13
4.7	Ver- und Entsorgung	14
4.8	Abstandsfläche Wald	14
4.9	Westnetz.....	15
5	STÄDTEBAULICHES ERFORDERNIS UND BEGRÜNDUNG.....	16
5.1	Städtebauliches Erfordernis	16
5.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes .	16
6	BEACHTUNG ÜBERGEORDNETER PLANUNGSRECHTLICHER BELANGE.....	19
6.1	Landesweiter und Regionaler Biotopverbund / Planung vernetzter Biotopsysteme	19
6.2	Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	19
6.3	Internationale Schutzgebiete / IUCN	20
6.4	Nationale Schutzgebiete	20
6.5	Biotopkataster.....	21
6.5.1	Biotopkataster (BK)	21
6.5.2	Biotoptypen (BT).....	21
7	BEACHTUNG SONSTIGER RECHTLICHER BELANGE.....	23
7.1	Immissionsschutzrechtliche Belange.....	23
7.2	Wasserschutzrechtliche Belange	23
7.3	Erschließungsrechtliche Belange	23
7.4	Forstliche Belange	23
8	UMWELTBELANGE.....	25
8.1	Schutzgüter.....	25
8.1.1	Tiere	25
8.1.2	Pflanzen.....	25
8.1.3	Fläche, Boden	28
8.1.4	Wasser	28
8.1.5	Luft, Klima.....	28
8.1.6	Landschaft.....	28
8.1.7	Biologische Vielfalt	28
8.1.8	Wirkungsgefüge.....	28
8.1.9	Menschen, Gesundheit, Bevölkerung	28
8.1.10	Kultur- und Sachgüter	28
8.2	Artenschutzfachbeitrag	29

8.3	Eingriffsregelung	29
8.4	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands	30
8.4.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	30
8.4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	30
9	PFLANZENLISTE	33

1 Ausfertigungsvermerk

Der Bebauungsplan mit den nachstehenden Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Siesbach, den _____

Klaus Mildenerger

Ortsbürgermeister

2 Textliche Festsetzungen

In Ergänzung zur Planzeichnung werden folgende Festsetzungen getroffen.

2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1.1 Art der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Das Gebiet wird als WA (Allgemeines Wohngebiet) gemäß §4 BauNVO festgesetzt. Gemäß §4 Abs. 2 BauNVO zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß §1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig sind:

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Schank- und Speisewirtschaften

Gemäß §13 BauNVO sind für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, im allgemeinen Wohngebiet Räume zulässig.

Gemäß §13a BauNVO i.V.m. §4 Abs.3 BauNVO sind Ferienwohnungen ausnahmsweise zulässig.

2.1.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind auf die Maße wie folgt beschränkt. Die Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse sind gem. §17 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt.

Gebietsart	WA
Bauweise	Einzelhäuser
Grundflächenzahl (GRZ)	0,4
Geschossflächenzahl (GFZ)	-
Zahl der Vollgeschosse	1

2.1.3 Bauweise gemäß §9 Abs.1 Nr.2 BauGB

Im Baugebiet sind in der offenen Bauweise gemäß §22 Abs. 2 BauNVO ausschließlich Einzelhäuser zulässig.

2.1.4 Überbaubare Grundstücksflächen gemäß §9 Abs.1 Nr.2 und 3 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen ausgewiesen.

2.1.5 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gemäß §9 Abs.1 Nr.4 BauGB

Nebenanlagen sind auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen, die der Ver- und Entsorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienen, sind zulässig, auch wenn im Baugebiet für sie keine besonderen Flächen ausgewiesen sind.

Garagen, Carports und überdachte Stellplätze¹ sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Pro Wohngebäude sind 2 Stellplätze einschließlich Garage auf dem Grundstück herzustellen.

2.1.6 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß §9 Abs.1 Nr.6 BauGB

Die Zahl der Wohneinheiten wird auf 2 Wohnungen pro Wohngebäude festgesetzt.

2.1.7 Öffentliche und private Grünflächen gemäß §9 Abs.1 Nr.15 BauGB

Die Grünflächen werden als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Obstbaumreihe“ festgesetzt. Die Obstbaumreihe und Wiesenflächen der privaten Grünflächen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und zu schützen. Bauliche Anlagen sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.

¹ **Garagen** sind vollständig umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Eine Garage liegt dann regelmäßig vor, wenn die allseitige Umschließung des Raumes durch Bauteile wie Wände sichtbar wird.

Carports sind überdachte Stellplätze (siehe unten), die über zusätzliche geschlossene Seitenwände verfügen können.

Überdachte Stellplätze sind Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einer Überdachung. Zusätzliche Seitenwände sind nicht zulässig.

2.1.8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß §1(a) BauGB i.V.m. §9 Abs.1 Nr.20, §9 Abs.1 Nr.25 a und b i.V.m. §9 Abs.1(a) BauGB

2.1.8.1 Vermeidungsmaßnahmen

Bodenschutz (V_1)

Gemäß §202 BauGB ist "der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen." Überschüssiges Bodenmaterial ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zwischenzulagern. Bei der Lagerung der Mutterbodenmassen sind die Anforderungen der DIN 18915 zu beachten. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Boden einer Tiefenlockerung zu unterziehen. Der Oberboden ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwendung zuzuführen. Bei nicht sofortiger Wiederverwendung ist er fachgerecht in 1,5 m hohen Mieten zwischenzulagern und mit einer Ansaat zu begrünen. Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierfür ist eine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich, sofern die Massen nicht auf eine abfallrechtlich zugelassene Deponie verbracht werden.

Grundstückseigentümer sind gemäß §7 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Schädliche Bodenveränderungen können auch nach §2 LBodSchG Erosionsschäden sein, welche die obere Bodenschicht in ihrer Funktion beeinträchtigen.

Gehölzrodungen (V_2)

Gehölzrodungen sind ausschließlich – insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes – zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

2.1.8.2 Ausgleichsmaßnahmen

Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche (A_1)

Die Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche soll wie folgt vorgenommen werden:

Die bestehenden Gehölzflächen sind dauerhaft zu erhalten und zu schützen. Dies betrifft alle Gehölze, die nicht überbaut werden oder in die Freianlagenplanung einbezogen sind.

Die private Grundstücksfläche ist als Nutzgarten, Naturgarten oder landschaftsgärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Vorgarten ist zu begrünen, sofern er nicht als Zufahrt oder Zuwegung benötigt wird. Zur Gestaltung der Grünanlagen im Vorgarten und Gartenbereich sind überwiegend heimische Laubgehölze entsprechend der Artenliste im Anhang zu verwenden.

Einfriedungen an den Grundstücksgrenzen sind als Hecken aus Laubgehölzen – auch in Verbindung mit innenliegenden Drahtzäunen - zulässig. Hecken ausschließlich aus Nadelgehölzen sind unzulässig. Immergrüne Straucharten sind ausschließlich im Verbund mit laubwerfenden Gehölzen der Artenliste im Anhang zulässig, dabei darf der Anteil der immergrünen Sträucher 50% nicht überschreiten. Eine Auswahlliste von laubwerfenden und immergrünen Gehölzen kann der Pflanzenliste im Anhang entnommen werden.

Flächenbefestigungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Flächenbefestigungen, die eine Versickerung von Regenwasser zulassen, sind der Vorzug zu geben. Sogenannte „Schottergärten“ – großflächig mit Steinen bedeckte Gartenflächen, in welcher Steine das hauptsächliche Gestaltungsmittel darstellen – sind auf der ganzen Grundstücksfläche unzulässig.

Anpflanzung einer Obstbaumreihe (A_3)

Innerhalb der privaten Grünflächen ist eine Obstbaumreihe aus standortgerechten, regionaltypischen Obstbäumen zu pflanzen. Die Bodenfläche ist als Wiesenfläche in Anlehnung einer Glatthaferwiese zu bewirtschaften, zu pflegen, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Die Wiesenpflege /-bewirtschaftung soll sich an dem Programm zur "Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft (EULLa)" des Landes Rheinland-Pfalz, hierbei "Vertragsnaturschutz Grünland - Mähwiesen und Weiden" orientieren.

Durchzuführende Maßnahmen

- Pflanzung von 5 standortgerechten großkronigen Obstbäumen in Reihe mit einem Pflanzabstand von 10 m
- Schutz, dauerhafte Erhaltung und Pflege der Obstbaumreihe
- Verwendung regionaler, standortgerechter Obstbaumsorten (Apfel, Birne, Zwetschge, Pflaume, Kirsche)
- Pflanzqualitäten und -ausführung: 3xv, STU 12-14, wurzelnackt, Wühlmausschutz, Dreibock, Stammbefestigung mit Baumgurt, Baumscheibe mit Holzhackschnitzel, Wildverbisschutz
- Ersatz bei Ausfall von Bäumen durch Nachpflanzung

2.1.9 Höhe der baulichen Anlage gemäß §9 Abs.3 BauGB

Die Höhe der baulichen Anlage wird als maximale Gebäudehöhe festgesetzt.

Als unterer Bezugspunkt (0,00 m) für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen wird die Höhe über NN der hergestellten Ebene (Plateau) bestimmt. Die maximale Gebäudehöhe wird definiert als das senkrecht gemessene Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und der Oberkante des Gebäudes (Firstpunkt bei geneigten Dächern, bei Flachdächern inklusive Attika). Das Maß ist an der talseitigen Außenwand in Gebäudemitte zu nehmen.

Die Höhenlage der hergestellten Ebene beträgt 380.85 m ü NN.

Die maximale Gebäudehöhe wird auf 9,0 m festgesetzt.

3 Regelungen nach Landesgesetzen (Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB)

3.1 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gemäß §88 LBauO

3.1.1 Dachgestaltung

Im Gebiet sind sowohl Flachdächer als auch geneigte Dächer zugelassen.

3.1.2 Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung dürfen keine glänzenden und/oder stark reflektierenden Materialien verwendet werden, zulässig sind jedoch – unabhängig von ihrer konstruktiv bedingten Farbgebung – Anlagen zur solaren Energiegewinnung.

Bei einem Nachweis der Löschwasserversorgung mit 48 m³/ h über einen Zeitraum von 2 Stunden sind ausschließlich harte Bedachungen zulässig.

3.2 Kulturdenkmäler gemäß §17 DschPflG

Funde müssen gemäß §17 DschPflG unverzüglich gemeldet werden. Entsprechend §16-21 DSchG besteht eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht bei archäologischen Funden.

3.3 Oberflächenwasserbewirtschaftung

Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen. Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos weitergeleitet wird.

Beim Anschluss von privaten Entwässerungsanlagen an das öffentliche Entwässerungssystem ist die Rückstauenebene des öffentlichen Entwässerungssystems zu beachten. Die privaten Anlagen sind mit einer Vorrichtung zum Schutz vor Rückstau zu versehen, die der DIN 1986 entspricht. Diese Vorrichtung ist dauerhaft funktionstüchtig zu erhalten.

Alle privaten Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sind so anzulegen, dass Nachbargrundstücke durch deren Abfluss nicht beeinträchtigt werden. Mulden und Rigolen müssen einen Mindestabstand von 3 m zu allen Nachbargrenzen haben.

Schmutzwasserbeseitigung

Zum Abführen des Schmutzwassers ist ein Anschluss an die örtliche Schmutzwasserkanalisation vorzusehen.

Brauchwasseranlagen

Brauchwasseranlagen sind gemäß der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde den Verbandsgemeindewerken anzuzeigen.

Sofern die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwassernutzung u.a. für die Toilettenspülung vorgesehen ist, sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

1. Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden. Sämtliche Leitungen im Gebäude sind mit der Aufschrift/Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
2. Bei der Installation sind die Technischen Regeln, hier insbesondere die DIN 1988 sowie die DIN 1986 und DIN 2001 zu beachten.

Regenerative Energie

Sollte der Einsatz regenerativer Energien vorgesehen werden, hier die Nutzung von Erdwärme (Geothermie), wird darauf hingewiesen, dass hierfür ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde durchgeführt werden muss.

3.4 Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke

Gemäß §42 Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden. Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben mit Bäumen und Sträuchern von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 48 Nachbarrechtsgesetz - die in §§ 44 und 45 Nachbarrechtsgesetz aufgeführten Abstände einzuhalten.

4 Hinweise

4.1 Ingenieurgeologie

Boden

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach §202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 und 19731 sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.

Hydrogeologie

Ist die Versickerung anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers geplant, so sollte die Versickerungsmöglichkeit mittels geeigneter Methoden untersucht werden. Die Versickerung soll vorzugsweise über die belebte Bodenzone erfolgen.

Ingenieurgeologie

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten.

4.2 Öffentliches Stromversorgungsnetz

Das Baugrundstück wird bei der Erschließung des Baugrundstückes mit ca. 1,50 m langen Anschlussleitungen an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen, die später zu den Neubauten geführt werden. Die Kabel stehen unter Spannung. Mit Bauarbeiten in Kabelnähe darf erst nach Abstimmung mit dem Versorgungsträger begonnen werden.

4.3 Brandschutz

Die Verkehrsflächen im Baugebiet sind für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten / Fahrzeugen, bezogen auf die Fahrspurbreiten, die Druckfestigkeiten und die Kurvenradien, entsprechend den technischen Baubestimmungen zu errichten. Bei Gebäuden, die ganz oder in Teilen mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, müssen Zufahrten analog den technischen Baubestimmungen verlangt werden.

Die Löschwasserversorgung ist mit 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sichergestellt. Damit verbunden sind nur Gebäude zulässig, deren überwiegende Bauart aus feuerbeständigen, hochfeuerhemmenden oder feuerhemmenden Umfassungen sowie harten Bedachungen bestehen.

4.4 Begrünung im Bereich der Versorgungsanlagen und -leitungen

Bei einer Begrünung im Bereich von Versorgungsanlagen und -leitungen sind die Hinweise des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 - Baumanpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsanlagen - zu beachten. Gemäß dem Regelwerk Abwasser - Abfall, Hinweise H 162 sind Kanalleitungen beidseits 2,50 m von Anpflanzungen freizuhalten, ohne dass Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Sollte dieser Sicherheitsabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen erforderlich, um die Gehölzwurzeln von den Versorgungsanlagen fern zu halten.

In allen Straßen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

4.5 Deutsche Telekom

Es ist sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der Straßen und Wege möglich ist, dass auf Privatwegen ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom eingeräumt wird und dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 ist vorzunehmen und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger.

4.6 Landesbetrieb Mobilität

Bei der verkehrlichen Erschließung über die bestehenden Gemeindestraßen, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine Verknüpfung mit dem klassifizierten Straßennetz aufweisen, muss die Verkehrssicherheit in den Einmündungsbereichen grundsätzlich gewährleistet sein.

Das heißt es ist sicherzustellen, dass die dort stattfindenden Fahrbeziehungen verkehrssicher abgewickelt werden können. Dazu hat die Gemeinde in eigener Zuständigkeit im Vorfeld zu prüfen, ob der/die Knotenpunkt/e eine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweist, den zusätzlichen Verkehr, welcher aus der neuen Wohnbebauung (einschließlich Baustellenfahrzeuge) resultieren wird, störungsfrei abzuwickeln.

Allgemeine Bedingungen:

Die Gemeinde hat zur Vermeidung und Entwicklung von Schleichverkehren durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen (wirksam zu unterbinden), dass der Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes über die vorhandenen Gemeindestraßen und nicht über das vorhandene Wirtschaftswegenetz erfolgt. Dies gilt gleichermaßen für den während der Bauphase des Baugebietes auftretenden Baustellenverkehr.

Für die Entwässerung des in den Baugebieten anfallenden unverschmutzten, nicht zu versickernden Oberflächenwasser und für evtl. Notüberläufe sind unbedingt Lösungen ohne Inanspruchnahme bzw. Mitbenutzung unserer Straßenentwässerungseinrichtungen zu suchen.

Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der klassifizierten Straße dürfen durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Es dürfen keinerlei Veränderungen ohne unsere Zustimmung vorgenommen werden.

Bei einer Verlegung von Stromkabel, Leitungen, Kanal usw. im Bankett, einer Bundes-, Landes- und/oder Kreisstraße handelt es sich um eine eventuelle Inanspruchnahme von Straßeneigentum. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller/der Antragstellerin und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender Gestattungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Aufbruchgenehmigung erteilt wird, und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden. Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen. Weiterhin ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der Baubeschränkungszone klassifizierter Straßen (parallel zur klassifizierten Straße) anzuzeigen.

Während der Bauarbeiten und der Unterhaltung in Zukunft darf der öffentliche Verkehrsraum der klassifizierten Straßen weder eingeschränkt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Abstellen von Geräten und durch das Ablagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straßen, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

4.7 Ver- und Entsorgung

- Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist über unsere vorhandene Wasserleitung in der „Süßenackerstraße“ sichergestellt.

- Schmutzwasserbeseitigung

Die Beseitigung des Schmutzwassers kann ebenfalls über unseren vorhandenen Kanal in der „Süßenackerstraße“ erfolgen. Aufgrund der topografischen Lage kann hier eine Hebeanlage erforderlich werden. Die Verlegung der Hausanschlussleitung ist mit uns abzustimmen.

- Oberflächenwasserbeseitigung

Die Oberflächenwasserbeseitigung soll getrennt vom Schmutzwasser erfolgen. Für das Jahr 2022 ist die Erschließung des 2. Bauabschnitts des Neubaugebiets angedacht. Hierbei soll ein Oberflächenwasserkanal am jetzt überplanten Bereich vorbeigeführt werden, an dem angeschlossen werden kann. Sollte hier für die Übergangszeit ein Provisorium erforderlich werden, stehen wir gerne für eine gemeinsame Abstimmung zur Verfügung.

4.8 Abstandsfläche Wald

Eine Bebauung sollte grundsätzlich einen Mindestabstand zu bestehendem Wald von einer standörtlich bedingten Baumlänge einhalten, um spätere Probleme mit einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes und womöglich drohender Schäden ausschließen zu können. Mit dem vorrangigen Ziel des Schutzes von Menschen und -Gebäuden vor Baumwurfgefahren nimmt das OVG Rheinland-Pfalz in einem Urteil einen Mindestabstand von 25 m als Richtwert an, der sich im Einzelfall verringern oder vergrößern kann.

Von daher empfiehlt das Forstamt Birkenfeld im Zuge einer ersten Gefahreneinschätzung der Bauaufsichtsbehörde einen Mindestabstand zu bestimmen.

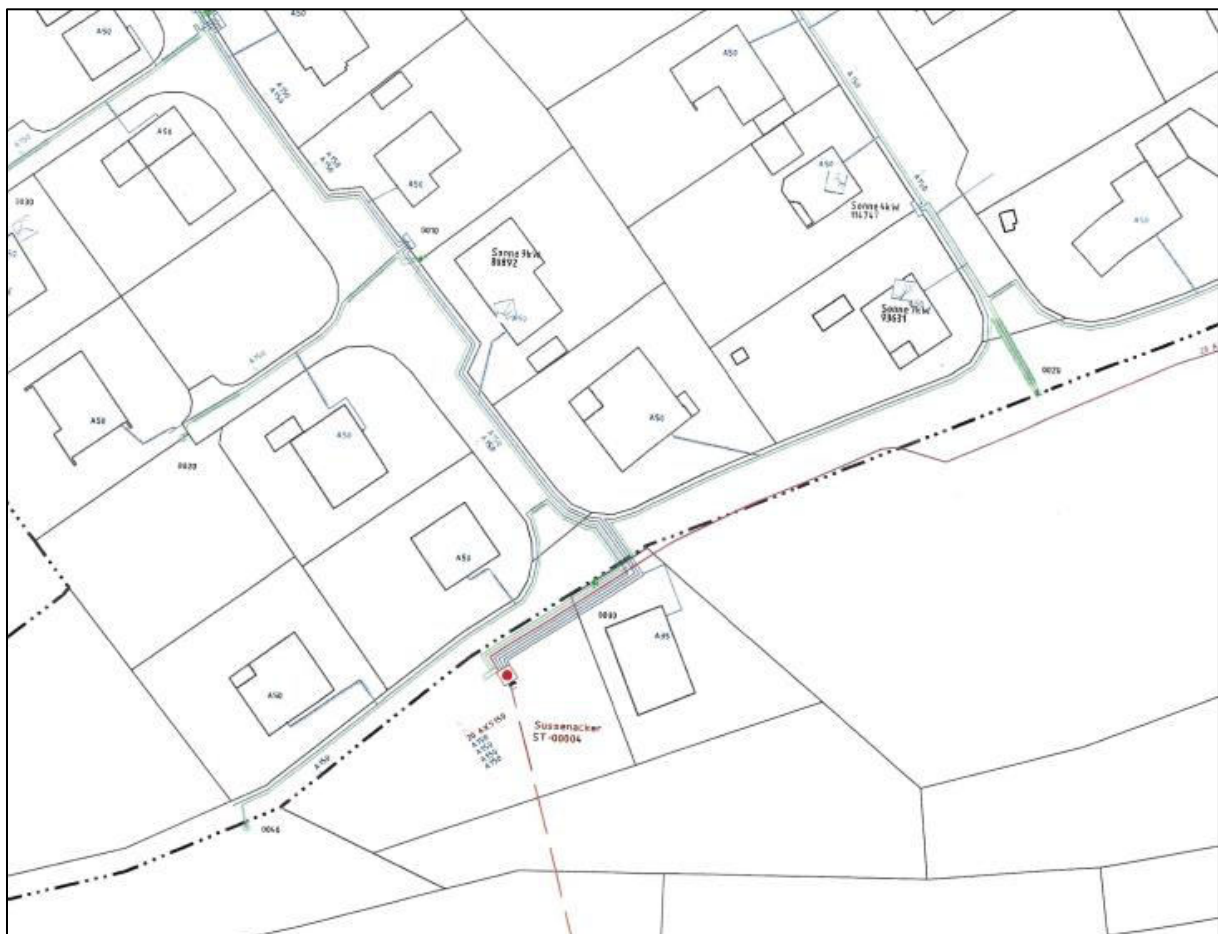
Sollte der Abstandsempfehlung des Forstamtes nicht gefolgt werden, sondern eine Bebauung in kürzerer Distanz zum Wald genehmigen, so sollte die verkehrssichere Waldrandgestaltung mit dem Waldbesitzer mittels öffentlich-rechtlicher Baulast oder privatrechtlicher Grunddienstbarkeit dauerhaft gewährleistet werden.

Wir empfehlen, dass der Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen werden sollte.

4.9 Westnetz

Im Falle der Erweiterung des Straßenausbaus müssen die vorhandenen Bestandsanlagen verlängert werden müssen. In diesem Fall bitten wir darum uns frühzeitig an der Bauvorbereitung zu beteiligen.

Zu Ihrer Information fügen wir einen aktuellen Auszug aus unseren Bestandsplänen bei. Wenn Sie nähere Erläuterungen wünschen, sprechen sie uns an. Ansprechpartner ist unser Mitarbeiter Herr Helm Tel.: 06781/55-3166, E-Mail: norbert.helrn@westnetz.de



5 Städtebauliches Erfordernis und Begründung

5.1 Städtebauliches Erfordernis

Die Ortsgemeinde Siesbach beabsichtigt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Süßenacker“ westlich der Ortslage. Das Plangebiet knüpft an die Ortslage an und kann in Verlängerung der Anliegerstraße (Ortsstraße "Süßenackerstraße") erschlossen werden.

Das Grundstück, das zur Überplanung ansteht, ist im rechtskräftigen Bebauungsplan „Süßenacker“ von 1972 als Spielplatz festgesetzt. Damit verbunden sind alle baulichen Maßnahmen zulässig, die zu einer Herstellung sowie einem Betrieb eines Spielplatzes notwendig sind. Bauliche Anlagen im Sinne eines „Baugrundstücks“ zu Wohnnutzungen sind unzulässig.

Bisher wurde der Spielplatz nicht realisiert, da ein Bedarf oder eine Nachfrage nicht vorhanden war. Auch in Verbindung mit dem neuen Baugebiet „Vor Zoelbaum“ wurde eine Realisierung nicht angegangen, so dass die Gemeinde nun eine Änderung des Bebauungsplanes vorsehen möchte. Vielmehr kam es in der Vergangenheit zu großflächigem Ablagern von Gartenabfällen und Hausmüll auf der für den Spielplatz festgesetzten Parzelle.

Ungenutzte Flächen in bestehenden Bebauungsplänen, die absehbar für Ihren Nutzungszweck nicht entwickelt werden, können im Sinne einer Innenentwicklung vor Außenentwicklung als Bauflächen überplant werden. Es wird hierbei ein Bauleitplanverfahren gemäß §13a BauGB betrieben, da die in §13a Abs.1 und Abs.2 BauGB formulierten Voraussetzungen erfüllt werden. Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

5.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Gemeinden können nach den Vorgaben des BauGB Bauleitpläne aufstellen bzw. ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Sofern damit die Vorgaben des §1 BauGB beachtet werden, ist dies städtebaulich wünschenswert, da unüberplante Außengebietsflächen nicht berührt werden.

Sofern freie und schon erschlossene Grundstücke in der Ortslage bestehen, soll die Gemeinde vordringlich diese Grundstücke als Bauland vorhalten und vermarkten, sofern diese auch öffentlich verfügbar und vermarktbar sind (auf private Baugrundstücke hat die Gemeinde kein Zugriffsrecht). Dies ist vorliegend der Fall: ein gemeindeeigenes und erschlossenes Grundstück kann an einen Bauinteressenten veräußert werden.

Eine Überplanung des bestehenden Feldgehölzes ist planungsrechtlich aktuell auf der Grundlage des Bebauungsplanes „Süßenacker“ zulässig. Damit verbunden können auch Gehölzrodungen, Terrassierungen etc. einhergehen, um eine Spielplatzfläche herzustellen. Das heißt, ein Eingriff in Natur und Landschaft ist schon aktuell möglich und rechtskonform. Die Eingriffe in den Bodenhaushalt durch die Wohnbebauung sind hingegen neu zu bilanzieren.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da sie

- unmittelbar an die bestehende Ortslage anschließt,
- direkt über die bestehenden Ortsstraßen erschlossen werden kann und
- langfristig eine Arrondierung des Ortsteiles bewirkt.

Das Plangebiet soll als Wohnbaufläche genutzt werden. Die Vorgaben und Belange der §1 Abs. 5 und 6 BauGB insbesondere hinsichtlich einer Arrondierung der Ortslage wurden beachtet.

Die Erschließung kann direkt in Verlängerung der Süßenackerstraße erfolgen. Der bestehende weiterführende Feld- und Waldweg bleibt unberührt und weiterhin bestehen.

Um einen Puffer zur „Wahrung des Wohnfriedens“ zu den bestehenden bebauten Grundstücken zu gewährleisten, wurde eine private Grünfläche im Norden der Parzelle ausgewiesen. Die Zulässigkeit von baulichen Anlagen wurde auf der Grünfläche ausgeschlossen. Einer innerörtlichen Durchgrünung wird Rechnung getragen und eine ausreichende Abstandsfläche zwischen Altortlage bzw. Neubaugebiet ermöglicht. Zudem wird damit ein „Bauen in zweiter Reihe“ verhindert. Eine unerwünschte Nachverdichtung soll damit verhindert und die Ortslage planungsrechtlich geregelt werden.

Das Gebiet wird als WA (Allgemeines Wohngebiet) gem. §4 BauNVO festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht der beabsichtigten Entwicklung sowie der aktuellen und zukünftigen Darstellung im Flächennutzungsplan. Die Wohnbaufläche orientiert sich an der umliegenden Struktur sowohl in Art als auch im Maß der baulichen Nutzung. In der Umgebung herrschen kleinteilige Strukturen ländlichen Charakters vor.

Im Hinblick auf §4 der BauNVO sind folgende Einschränkungen gemäß §1 Abs. 6 notwendig:

Schank- und Speisewirtschaften sind ausgeschlossen. Einerseits würde vermehrt Anliegerverkehr in den Wohnbereich gezogen. Darüber hinaus liegt kein Bedarf für Schank- und Speisewirtschaften in der Ortslage vor. Der Planungsbereich soll der Wohnnutzung vorbehalten bleiben und Lärmbeeinträchtigungen durch mögliche Besucher bzw. Besucherverkehr verhindert werden.

Um "Rolladensiedlungen" zu vermeiden, sind Ferienwohnungen nur ausnahmsweise zulässig. Der Ortsgemeinderat hat damit maßgeblichen Einfluss auf die Zulässigkeit von Ferienwohnungen im Gebiet und kann unerwünschte Entwicklungen entgegensteuern.

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich ebenfalls an den örtlichen Vorgaben. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind auf die Maße gemäß der Nutzungsschablone beschränkt.

Es soll maximal 1 Geschoss zulässig sein, um in der Hanglage eine unerwünschte Dominanz des Baukörpers zu vermeiden. Dies kommt dem städtebaulichen Erfordernis der Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes gemäß §1 Abs.5 Nr. 4 BauGB nach. Im Baugebiet sind in einer offenen Bauweise Einzelhäuser zulässig. Diese Festsetzung unterstützt im Ortsrandbereich durch die offene Bauweise die Verzahnung mit der freien Landschaft.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen ausgewiesen. Die Baugrenzen schaffen ausreichende unbebaubare Freiraumbereiche. Dies kommt

dem Bodenschutzgedanken nach, da § 1a Abs. 1 BauGB fordert, "mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen."

Stellflächen oder Garagen sind in ausreichender Zahl auf den Grundstücken herzustellen (notwendige Stellplätze). D.h., die Abwicklung des Verkehrs zur Anbindung an die Wohnbauflächen, wie Zufahrten zu den Garagen und Stellplätzen vollzieht sich innerhalb der privaten Grundstücksflächen, was die öffentlichen Verkehrsflächen und damit einhergehende Beeinträchtigungen reduziert. Nebenanlagen sind auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, um eine gute Ausnutzung des Grundstückes zu ermöglichen.

Pro Wohngebäude sind 2 Stellplätze einschließlich Garage auf dem Grundstück herzustellen, um die öffentlichen Verkehrsflächen möglichst frei vom ruhenden Verkehr zu halten.

Bei Entwicklung der Obstbaumreihe wird sich im Verbund mit den bestehenden Feldgehölzen ortsbildprägende Grünstrukturen als Lebensraum und Habitat einstellen, die Arten aus der Tiergruppe der Insekten und Vögel günstige Bedingungen bietet. Ein weiterer Aspekt ist in der dörflichen Strukturierung zu sehen. Die Maßnahme schafft im Ortsrandbereich raumwirksame Strukturen, die eine optische Aufwertung des Dorfbildes bewirken.

6 Beachtung übergeordneter planungsrechtlicher Belange

6.1 Landesweiter und Regionaler Biotopverbund / Planung vernetzter Biotopsysteme

Der Planungsraum grenzt nicht an die Flächen des landesweiten Biotopverbundes.

6.2 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Für das Plangebiet liegt ein Bebauungsplan vor. Das Grundstück, das zur Überplanung ansteht, ist im rechtskräftigen Bebauungsplan „Süßenacker“ von 1972 als Spielplatz (öffentliche Grünfläche) festgesetzt. Bisher wurde der Spielplatz nicht realisiert, da ein Bedarf oder eine Nachfrage nicht vorhanden war. Auch in Verbindung mit dem neuen Baugebiet „Vor Zoelbaum“ wurde eine Realisierung nicht angegangen, so dass die Gemeinde nun eine Änderung des Bebauungsplanes vorsehen möchte. Entsprechend §13a BauGB „*kommen für eine Innenentwicklung insbesondere Gebiete in Betracht, die als im Zusammenhang bebaute Ortsteile i.S. von §34 BauGB zu bewerten sind, innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche brachgefallene Flächen sowie innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche Gebiete mit einem Bebauungsplan, der in Folge notwendiger Anpassungsmaßnahmen geändert oder durch einen neuen Bebauungsplan abgelöst werden soll.*“² Die Darstellungen im Flächennutzungsplan (tlw. Grünland) sind dahingehend zu korrigieren, da die Parzelle insgesamt als W-Fläche darzustellen wäre.

19

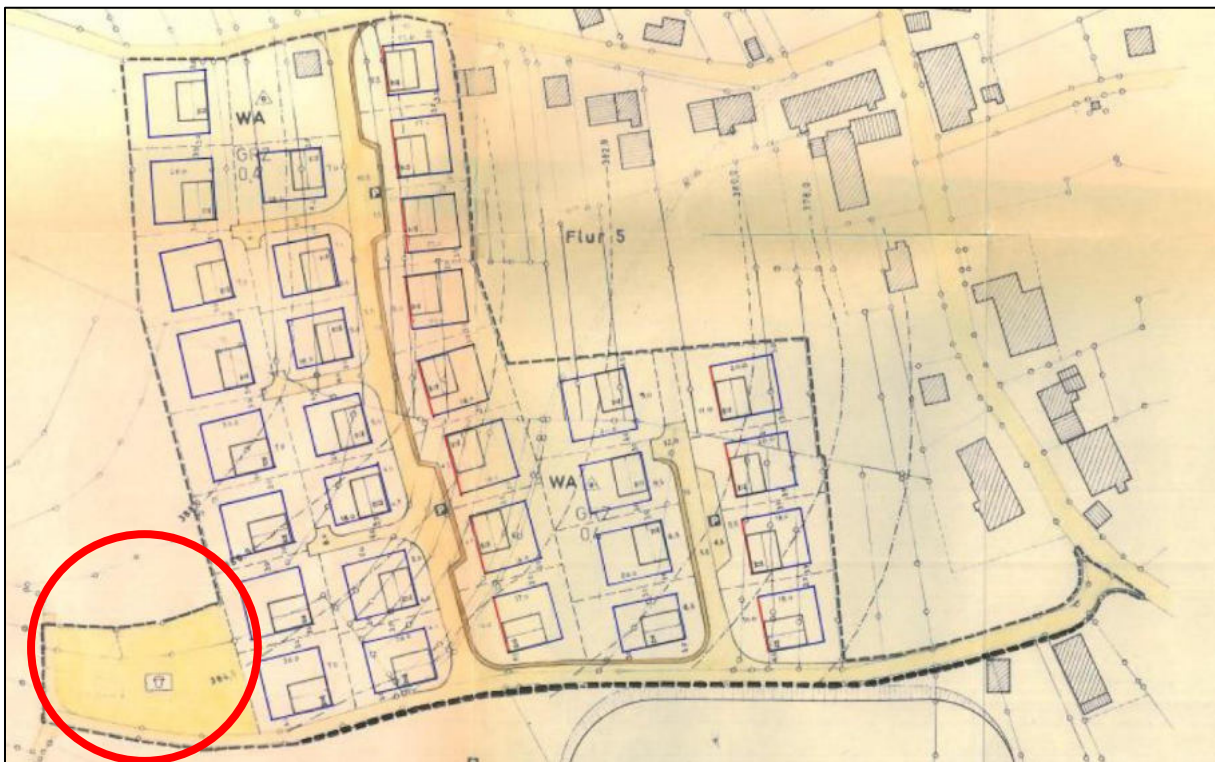


Abb. 1: Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans

² Battis/Krauzberger/Löhr (2019): Kommentar zum BauGB

6.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN³

Das FFH-Gebiet "Obere Nahe" liegt ca. 4.500 m südlich vom Plangebiet entfernt. Aufgrund der Entfernung kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu erwarten sind.

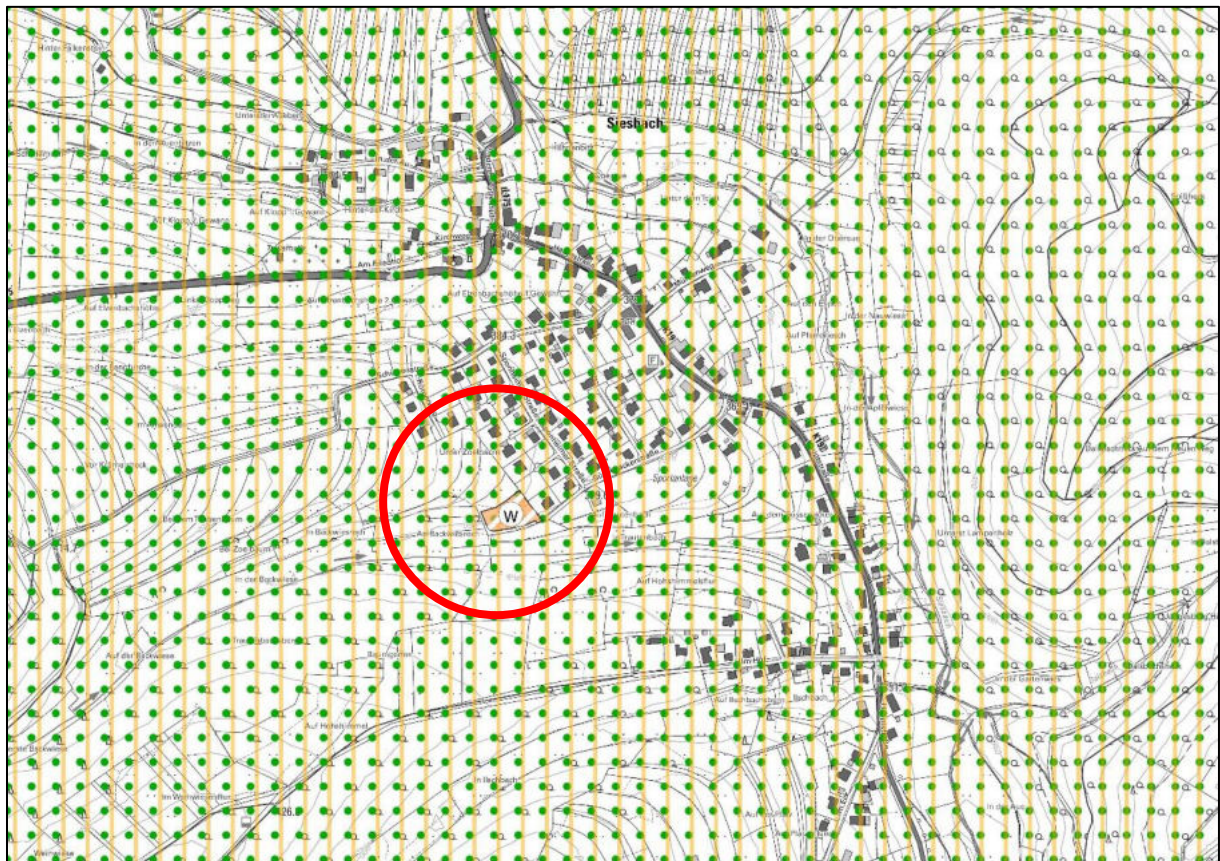


Abb. 2: Schutzgebiete⁴

6.4 Nationale Schutzgebiete⁵

Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes oder daran angrenzend liegen keine nach §23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete.

³ Datenabfrage (05/2021) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

⁴ Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2021, WMS-Dienste RLP; Quelle (Stand 04/2021): Die Daten/Karten/Produkte wurden unter Verwendung der amtlichen Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz erzeugt. Sie unterliegen der Open Database Lizenz

⁵ Datenabfrage (05/2021) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

Landschaftsschutzgebiete (§26 BNatSchG)

Der Planungsraum und der weitere Untersuchungsraum liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“. Entsprechend der Rechtsverordnung sind Schutzzweck und Schutzbestimmungen zu beachten. Siedlungskörper sind von deren Regelungen ausgenommen (Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist). Die Rechtsverordnung entfaltet daher für das Plangebiet keine einschränkende Wirkung.

Naturparks (§ 27 BNatSchG)

Der Planungsraum und der weitere Untersuchungsraum liegen innerhalb des Naturparks „Saar-Hunsrück“ (Randzone). Entsprechend der Rechtsverordnung sind Schutzzweck und Schutzbestimmungen zu beachten. Siedlungskörper sind von deren Regelungen ausgenommen (Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist). Die Rechtsverordnung entfaltet daher für das Plangebiet keine einschränkende Wirkung.

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine Naturdenkmäler.

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile.

6.5 Biotopkataster⁶

6.5.1 Biotopkataster (BK)

Aufgrund ihrer unmittelbaren landschaftsökologisch-funktionalen Beziehungen werden, die in der Objektklasse BT erfassten schutzwürdigen Biotope zu schutzwürdigen Biotopkomplexen in der Objektklasse BK zusammengezogen und arrondiert. Flächen des Biotopkatasters (BK) werden vom Plangebiet tangiert, werden jedoch durch Festsetzungen des Bebauungsplanes gesichert und erhalten. Direkt westlich angrenzend sind es die „Wiesen südwestlich Siesbach“.

6.5.2 Biotoptypen (BT)

In dieser Objektklasse (BT) werden alle homogen abgrenzbaren Biotoptypen nach den vorgegebenen Definitionen der aktuellen amtlichen Kartieranleitungen erfasst. Dabei handelt es sich um Biotoptypen, die eine besondere ökologische Bedeutung haben und z.B. als Habitate für Tierarten wichtig sind. Flächen der Biotoptypen (BT) werden vom Plangebiet nicht tangiert., Die westlich angrenzenden „Gebüsche mittlerer Standorte (BB9)“ als schutzwürdiger Biotop (xb) bleiben erhalten.

⁶ Datenabfrage (05/2021) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

6.5.3 Biototypen des §30 BNatSchG und §15 LNatSchG

Im Rahmen der Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz wurden keine Biotope innerhalb des Plangebietes kartiert. Seltene, in ihrem Bestand bedrohte, für den Naturhaushalt oder für Wissenschaft und Bildung wichtige Arten wildlebender Tiere und Pflanzen entsprechend §30 BNatSchG wurden nicht kartiert.

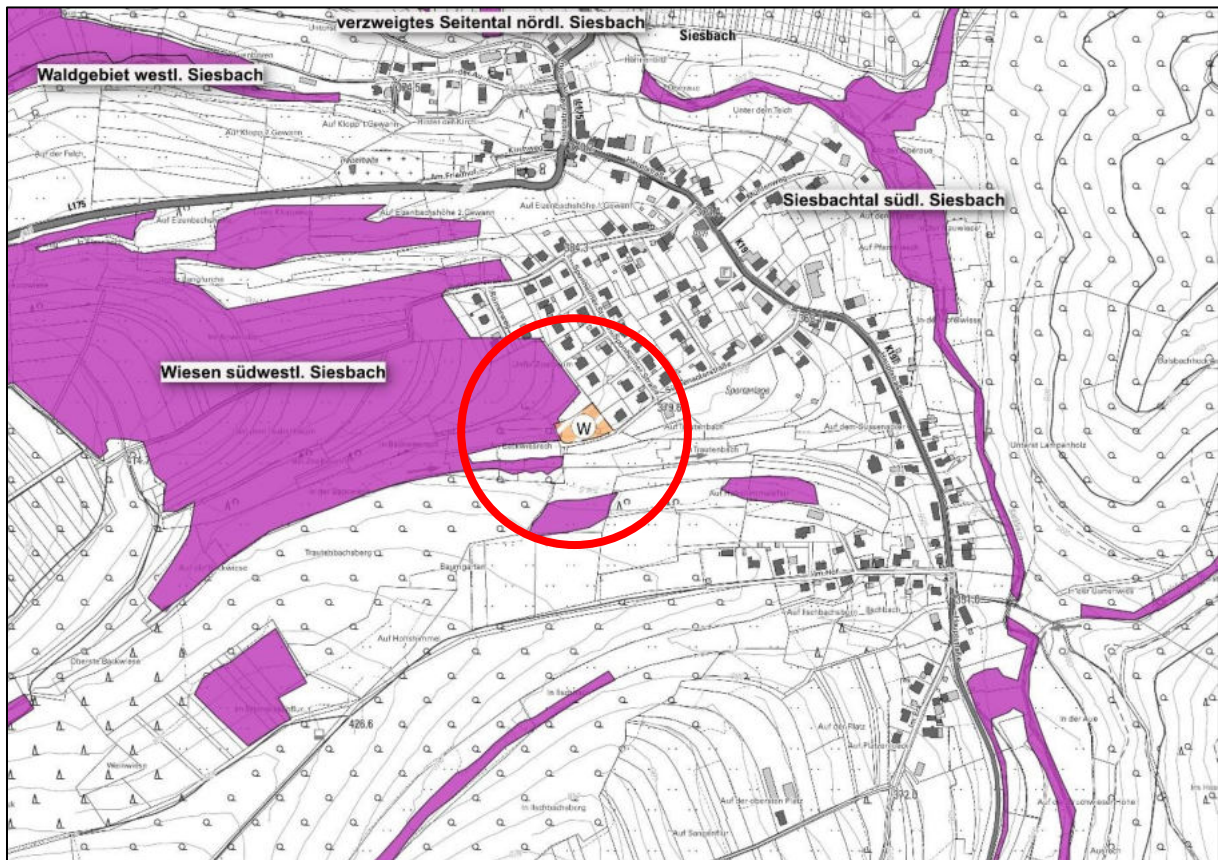


Abb. 3: Biotopkataster⁷

⁷ Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVerGeoRP 2021, WMS-Dienste RLP; Quelle (Stand 04/2021): Die Daten/Karten/Produkte wurden unter Verwendung der amtlichen Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz erzeugt. Sie unterliegen der Open Database Lizenz

7 Beachtung sonstiger rechtlicher Belange

7.1 Immissionsschutzrechtliche Belange

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung hat durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird. Darüber hinaus hat die Gemeinde mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der K 19 oder L 175 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben haben, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

In Betrachtung der Lage von Kreis- und Landesstraße zum Plangebiet werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes prognostiziert, die Lärmschutzmaßnahmen erforderlich machen würden.

7.2 Wasserschutzrechtliche Belange

Das Plangebiet berührt keine Wasserschutzgebiete. Oberflächengewässer liegen nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs oder direkt daran angrenzend.

Die Gefährdungsanalyse „Sturzflut nach Starkregen – Entstehungsgebiete und Wirkungsbereiche der VG Birkenfeld“ im Rahmen der Hochwasservorsorge des Landes Rheinland-Pfalz⁸ stuft die Ortslage mit einer hohen Gefährdung durch Sturzfluten nach Starkregen ein.

Das Plangebiet selbst liegt außerhalb von Entstehungsgebieten von Sturzfluten nach Starkregen.

7.3 Erschließungsrechtliche Belange

Das Plangebiet schließt direkt an die Gemeindestraße „Süßenackerstraße“ an. Übergeordnete Straßen werden nicht berührt. Immissionen aus übergeordneten Straßen (K 19 und L 175) werden aufgrund des Abstands sowie der eingeschobenen bebauten Ortslage nicht prognostiziert. Die anbaurechtlichen Vorgaben des Landesstraßengesetzes werden nicht berührt.

7.4 Forstliche Belange

Das Plangebiet grenzt nicht an Waldflächen. Forstliche Belange werden nicht berührt.

⁸ BGHplan (2018): Hochwasservorsorge durch Flußgebietsentwicklung – Ergänzung Starkregenmodul Verbandsgemeinde Birkenfeld. - Auftraggeber Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

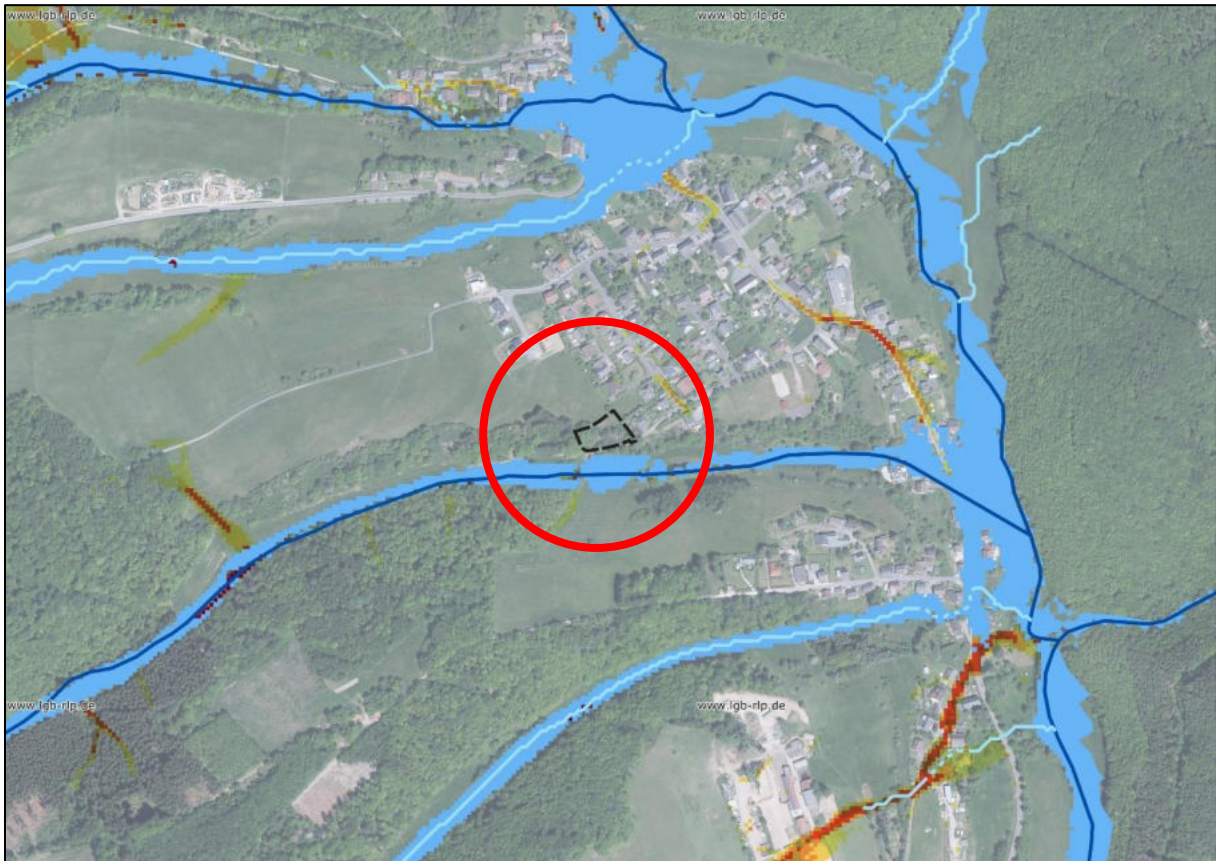


Abb. 4: Gefährdungsanalyse „Sturzflut nach Starkregen – Entstehungsgebiete und Wirkungsbereiche der VG Birkenfeld (Ausschnitt)⁹

⁹ BGHplan (2018): Hochwasservorsorge durch Flußgebietsentwicklung – Ergänzung Starkregenmodul Verbandsgemeinde Birkenfeld

8 Umweltbelange

Der Bebauungsplan wird entsprechend §13 a BauGB entwickelt und aufgestellt.

Gemäß §13 a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG) bestehen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

I.V.m. §13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Grundsätzlich sind jedoch die relevanten Umweltbelange zu beachten und für die Abwägung des Gemeinderates zu dokumentieren.

8.1 Schutzgüter

8.1.1 Tiere

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der in den Messtischblättern TK 6209 (Idar-Oberstein) dargestellten Gebiete. Die gemeldeten Arten sind in der entsprechenden ART@FAKT-Liste aufgeführt. Die weitere Bewertung erfolgt im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages.

8.1.2 Pflanzen

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans in der Gemarkung Siesbach.

Hier wurden die Biotoptypen im August 2020 erfasst. Es wurden charakteristische und wertgebende Gefäßpflanzen für die einzelnen Biotoptypen aufgenommen. Die Erfassungseinheiten wurden gemäß dem Biotopkataster Rheinland-Pfalz (Stand 04/2020) gewählt.

Zusätzlich wurde das „Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung in Rheinland-Pfalz“ (LANIS) im Internet ausgewertet (Abfrage 05/2021).

Im Folgenden wird die reale Vegetation der vorgefundenen Biotoptypen anhand der aufgenommenen Arten beschrieben. Im Absatz Bewertung wird für den jeweils beschriebenen Biotyp in erster Linie erläutert, ob sogenannte substantielle Ausprägungen gefunden wurden (LökPlan „Biotopkataster RLP; Erfassung der schutzwürdigen Biotope; Allgemeine Angaben zum Biotopkataster“ 04/2020).

Die Bewertung erfolgt in einer vierstufigen Skala (gering – mittel – hoch – sehr hoch).

Die Kennzeichnung der im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Biotoptypen inkl. deren Schutzkategorie erfolgte mit Hilfe der Biotoptypenliste „Übersicht Biotoptypen (Außenbereich)“ (Stand: 04/2020).¹⁰

Erläuterung der Abkürzungen:

- LRT / FFH-Lebensraumtyp, (in Karte Präfix „x“);
- §15 LNatSchG / §30 BNatSchG (in Karte Präfix „y“);
- FFH + §30 BNatSchG/§15 LNatSchG (in Karte Präfix „z“);
- xb - schutzwürdig
- Häufigkeitsangaben: f – frequent, d – dominant, s – selten, l – (als Zusatz zu f, d) lokal

Der größte Bereich des Untersuchungsraumes wird von Gehölzflächen unterschiedlicher Ausprägung eingenommen. Aus den erhobenen floristischen und landschaftsökologischen Daten ergeben sich folgende Aussagen:

- „Rote Liste“ - Arten konnten im Eingriffsraum zum Kartierzeitpunkt nicht festgestellt werden.
- Nach §15 LNatSchG pauschal geschützte Flächen wurden nicht kartiert.
- Nach FFH-Richtlinie pauschal geschützte Flächen wurden nicht kartiert.
- Nach §30 BNatSchG pauschal geschützte Biotope wurden nicht kartiert.

¹⁰ **Benutzte Literatur:**

Jäger, E. J. & Werner, K. (Hrsg.) (2005): Rothmaler – Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen, Kritischer Band, 10. Auflage - München

Pott, R. (1995): Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, 2. Auflage - Stuttgart

Lökplan (2020): Biotopkataster Rheinland-Pfalz – Erfassung der Schutzwürdigen Biotope, Vollständiger Biotoptypenschlüssel mit den Kriterien für die schutzwürdigen, die geschützten und die nach FFH-RL Anh. I relevanten Biotoptypen.

Michael Altmoos (LUWG) & Ulrich Cordes (LökPlan GbR) (2020): Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen – Anlage 1 der Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz

Biotoptyp	Gebüsch mittlerer Standorte		
Kürzel	BB9	Zusatzcode	gt7, gt8
erfasste Arten			
<p><u>Baumschicht:</u> Quercus robur (Stieleiche), Prunus avium (Kirsche)</p> <p><u>Strauchschicht:</u> Prunus spinosa (Schlehe) – d, Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weissdorn), Rosa canina agg. (Rose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Sarothamnus scoparius (Besenginster)</p> <p><u>Krautschicht:</u> Arrhenatherum elatius (Glatthafer) – dl, Dianthus carthusianorum (Kartäuser Nelke) – fl, Euphorbia cyparissias (Zypressen-Wolfsmilch), Festuca rubra (Rot-Schwingel) – dl, Galium verum (Echtes Labkraut) – fl, Rubus fruticosus agg. (Brombeere - fl, Dactylis glomerata (Wiesen Knäuelgras), Urtica dioica (Grosse Brennessel)</p>			
Wertigkeit	geringe bis mittlere Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	Hohe Vorbelastung durch Mülleintrag und Gartenabfälle, Störungszeigerarten, daher keine Schutzwürdigkeit als xb-Biotoptyp		

Biotoptyp	Magerwiese		
Kürzel	ED0	Zusatzcode	tu
erfasste Arten			
<p><u>Baumschicht:</u></p> <p><u>Strauchschicht:</u> Cytisus scoparius (Besen-Ginster) - fl</p> <p><u>Krautschicht:</u> Achillea millefolium (Schaf-Garbe) – f, Arrhenatherum elatius (Glatthafer) – fl, Dactylis glomerata (Knäuel-Gras) – fl, Daucus carota (Wilde Möhre). Festuca rubra (Rot-Schwingel) – dl, Galium album (Wiesen-Labkraut) - s, Galium verum (Echtes Labkraut) – s, Hieracium lachenalii (Gemeines Habichtskraut) – fl, Linaria vulgaris (Gemeines Leinkraut), Phleum pratense (Wiesen-Lieschgras), Plantago lanceolata (Spitz-Wegerich) – f, Rumex acetosella (Kleiner Sauerampfer)</p>			
Wertigkeit	mittlere-hohe Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	ruderalisiert, Charakter-Arten nicht regelmäßig genug, daher kein LRT 6510 / nicht §15 LNatSchG		

8.1.3 Fläche, Boden

Besonders zu beachtende Bodeneigenschaften liegen nicht vor.

8.1.4 Wasser

Oberflächengewässer (Still- oder Fließgewässer) finden sich nicht im Geltungsbereich.

8.1.5 Luft, Klima

Die lufthygienischen oder klimatischen Vorbelastungen sind im Untersuchungsgebiet als gering einzustufen.

8.1.6 Landschaft

Der Landschaftsraum wird als "Leiseler Hochwald Vorstufe" bezeichnet. Das Plangebiet selbst ist Bestandteil einer dörflichen Übergangszone zwischen Siedlungsfläche und dem Trautenbachtal. Das Dorf ist durch kleinteilige Grünflächen mit Nutz- und Landschaftsgärten harmonisch in den Landschaftsraum eingebunden und zum Offenland abgeschirmt.

8.1.7 Biologische Vielfalt

Der Untersuchungsraum wird nicht den Flächen innerhalb des landesweiten oder regionalen Biotopverbundes zugeordnet. Darüber hinaus zeigt die Datenauswertung keine besondere biologische Vielfalt anhand von kartierten schützenswerten und pauschal geschützten Biotopkomplexe, Standortverhältnissen oder Tierarten.

8.1.8 Wirkungsgefüge

Die in den vorhergehenden Kapiteln dargestellten Schutzgüter bilden ein untereinander verwobenes Wirkungsnetz. Eingriffe in eines der Schutzgüter können demnach sekundäre, unter Umständen verstärkte Effekte auf andere Schutzgüter verursachen. Wechselwirkungen über die bei den o.g. Schutzgütern bereits benannten Aspekte hinaus sind nicht erkennbar.

8.1.9 Menschen, Gesundheit, Bevölkerung

Die Region gehört zum ländlichen Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur. Siesbach bildet darin eine Ortsgemeinde mit noch teilweise wohnortnaher Infrastruktur. Die Wohnqualität ist aufgrund der Hang- und Bachtallage, der guten Anbindung zum Mittelzentrum Idar-Oberstein und Birkenfeld sowie dem guten Erholungspotential (Strahlungsreichtum, Weitsicht), verbunden mit einer geringen klimatischen Belastung als gut einzuschätzen.

8.1.10 Kultur- und Sachgüter

Erdgeschichtlich bzw. historisch bedeutsame Kulturgüter finden sich nicht im Untersuchungsraum. Auch sonstige Sachgüter, die in markanter Weise Zeugnis geben von der Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer Region, sind nicht bekannt.

8.2 Artenschutzfachbeitrag

Der Schutz der Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie der Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten) – im Folgenden unter dem Begriff „Lebensstätten“ zusammengefasst – ist in Art.12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie geregelt.

Darüber hinaus dienen die Zugriffsverbote / Vermarktungsverbote nach §44 BNatSchG zum einen dem Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen, zum anderen von deren Lebensstätten und Standorten.

Die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG gelten grundsätzlich sowohl im Außenbereich als auch im besiedelten Bereich. Das gilt selbst dann, wenn sich die Tiere oder Pflanzen bzw. deren Lebensstätten im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Menschen befinden, z.B. in oder an Gebäuden. Nahrungs- bzw. Jagdbereiche fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich. Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne der Definitionen des §7 ff BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

Die Abschichtung aller prüfrelevanten Arten erfolgte im Rahmen einer überschlägigen Artenschutzprüfung. Die Summe der zu prüfenden Arten ergibt sich aus der Artdatenbank des Landes Rheinland-Pfalz und von Zufallsbeobachtungen der Geländeerfassung (ausschließlich Zufallsfunde bei der Vegetationskartierung). Für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die weder in der Artdatenbank des Landes Rheinland-Pfalz geführt werden noch im Rahmen der Erfassungen erhoben wurden, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von vorn herein ausgeschlossen werden. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass weder streng noch besonders geschützte Pflanzenarten (keine Kartierfunde) noch Populationen von planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Eingriffsraums betroffen sind. In Verbindung mit den getroffenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass gegen

- das Schädigungsverbot – ökologische Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt,
- das Störungsverbot – keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen

nicht verstoßen wird.

Ebenso kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzfachbeitrags daher realisiert werden.

8.3 Eingriffsregelung

Gemäß §15 BNatSchG ist der Verursacher von Eingriffen in Natur und Landschaft verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben müssen daher Kompensationsmaßnahmen getroffen werden. Diese Maßnahmen sollen die durch die Planung betroffenen Lebensstätten und Biotoptypen möglichst in gleichartiger oder gleichwertiger Weise kompensieren (funktionaler

Ausgleich). Dabei sind die potenziellen Habitate innerhalb und außerhalb des Plangebietes in besonderer Weise zu beachten.

Die Konfliktbetrachtung führt folgende Beeinträchtigungen auf:

- Verlust der belebten Bodenzone durch Überbauung, Abgrabung, Aufschüttung

Durch den Bau von Gebäuden, Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Zufahrten kommt es zu Versiegelung von freien Bodenflächen.

- Verlust von Gebüsch mittlerer Standorte (BB9) mit einer geringen/mittleren Wertigkeit
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Durch die Ergänzungssatzung verlieren bestehende Übergangszonen zwischen Dorf und freier Landschaft ihre Funktion.

Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes, ist Baurecht für die Nutzung als Spielplatz vorhanden, damit verbunden sind zulässige Eingriffe in die Vegetation. Eine großflächige Versiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen muss jedoch neu bewertet und bilanziert werden, da sich dadurch die Eingriffe in den Bodenhaushalt erhöhen. Auf der Grundlage der überbaubaren Fläche (Grundstücksfläche) von 1.300 m² können bei einer GRZ von 0,6 (0,4 zzgl. §19 BauNVO) 780 m² überbaut werden.

Als Ausgleich für die Versiegelung und den Verlust von Wiesenflächen werden die grünordnerische Gestaltung der Gärten sowie die Anpflanzung der Obstbaumreihe als Biotopstrukturanreicherung festgesetzt. Einem Eingriff auf einer Fläche von ca. **780 m²** steht ein Ausgleich im Bereich der Obstwiese von über **670 m²** gegenüber. In Verbindung mit den Gestaltungsmaßnahmen auf den nicht überbauten Grundstücksflächen wird davon ausgegangen, dass die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt vollständig ausgeglichen werden.

30

8.4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands

8.4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Bebauungsplanung würden die Gehölze weiterhin bestehen bleiben. Eine Ablagerung von Gartenabfällen und Hausmüll wäre aber auch weiterhin möglich.

8.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben

Die Ausweisung eines Wohngebietes führt zu einer flächigen Versiegelung und damit zu einem erheblichen Verlust von natürlichen freien Bodenflächen. Dauerhafte Flächenversiegelung durch Gebäude, Verkehrsflächen und Nebenanlagen haben einen Verlust von natürlich gewachsenem Oberboden mit allen seinen Regulations-, Lebensraum- und Produktionsfunktionen (einschließlich Veränderungen des Wasserhaushaltes und des Mikroklimas) zur Folge. Darüber hinaus ist mit Bodenverdichtungen im gesamten Baustellenbereich einschließlich

Lagerflächen zu rechnen, die zu einer Verschlechterung der Funktionsfähigkeit des Bodens durch Verminderung des Grobporenvolumens, einer Behinderung der Durchlüftung und Verminderung der Wasseraufnahme- und -leitfähigkeit führen. Oberbodenbewegungen mit Auf- und Abtrag führen auf der Baufläche zur Zerstörung des natürlich gewachsenen Bodengefüges, zur Veränderung der Bodenstabilität, der Durchlüftung, der Versickerungs- und Filtereigenschaften.

Durch Bodenverdichtung infolge Befahrung und Umlagerung von Böden ist von einer Verminderung der Versickerung und Erhöhung des Oberflächenabflusses auszugehen. Im Bereich der Gebäude führt die Neuversiegelung zum völligen Verlust der Versickerungsleistung der Böden und damit zum Verlust der Regenwasserrückhaltung auf diesen Flächen. Bei dem von Bau- und Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswasser ist von einer potenziellen Mehrbelastung mit Schadstoffen (z.B. Partikelfracht aus Dachwasser, Stellflächen und Verkehrsflächen, Reifenabrieb, Kontaminationen) zu rechnen.

Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb führen zu zeitlich begrenzten Belastungen der Luftthygiene. Die Emissionen sind jedoch auf die Zeit der Bauphase beschränkt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens sind weder im Hinblick auf die Ortslage noch auf das Kaltluftsystem erkennbar. Dennoch ist als Folge der zusätzlichen Flächenversiegelung von einer kleinräumigen Verstärkung der Temperaturextreme im künftigen Baugebiet auszugehen.

Neben einem Verlust von Biotoptypen kann es auch zu einer Beeinträchtigung von für den Natur- und Landschaftshaushalt wichtigen Funktionen kommen. Geräuschmissionen können angrenzende Teilbereiche (Habitate von Tierpopulationen) beeinträchtigen. Viele wildlebende Tierarten fühlen sich durch Lärmmissionen, ungewohnte Geräusche und durch menschliche Aktivitäten wie sie vom Baustellenbetrieb ausgehen, gestört. Sie reagieren durch Flucht, Rückzug in ungestörtere Bereiche oder Aufgabe ihrer Brut. Staubablagerungen auf der Vegetation können die Sonnenbestrahlung reduzieren und setzen dadurch auch die Photosyntheseleistung der Pflanzen herab. Staubbelastungen sind für angrenzende Teilflächen zu erwarten. Diese Belastungen erfolgen jedoch nur innerhalb der Bauphase und können daher keine erheblichen Auswirkungen verursachen.

Durch die Realisierung des Baugrundstücks kommt es zum Bau eines Einfamilienhauses, Garagen, Stellplätzen und kleinteiligen Nebenanlagen. Die vorhandene Gehölzfläche geht zwar verloren, die bestehenden Gartenflächen des Ortsrandes als innerörtliche Grünfläche bleiben jedoch vollständig erhalten und werden in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt. Die Anbindung an die Feldwege für die Kurzzeiterholung bleibt ebenfalls bestehen. Tierarten des Eingriffsraumes können direkt angrenzend geeignete Ersatzlebensräume finden. Auch wird sich bei Umsetzung einer neuen dörflichen Übergangszone mit Gärten und Grünflächen eine gleichwertige Einbindung der Siedlungsfläche einstellen.

Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Nutzung natürlicher Ressourcen (bspw. Boden, Wasser, Energie) geht nicht über das allgemeine Maß, das für Wohngebiete anzunehmen ist hinaus. Infolge der neuen, energetisch effizienteren, Bauweise ist vielmehr mit einem schonenden und sparsameren Verbrauch von Wasser und Energie zu rechnen.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen

Im Plangebiet selbst sind keine Nutzungen zu erwarten, die zusätzliche erhebliche und unverträgliche Immissionen erlauben. Gemäß den textlichen Festsetzungen zur Baugebietsart sind keine Auswirkungen auf bestehende Wohnqualitäten durch den zunehmenden Individualverkehr aus dem neuen Bauplatz zu erwarten. Im Zuge der erforderlichen Erschließungsarbeiten sowie der Errichtung der Gebäude ist mit erhöhten Schadstoff- (Baufahrzeuge), Lärmemissionen (eigentliche Bautätigkeit) und ggf. Lichtverschmutzung (v.a. im Winterhalbjahr) zu rechnen.

Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle

Während der Bauphase ist mit unterschiedlichen Abfallarten zu rechnen. Der vorliegende Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes. Dabei fällt neben dem Hausmüll der Wohngebäude ggf. auch gewerblicher Abfall an. Sowohl der Hausmüll als auch der Gewerbemüll werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen ordnungsgemäß durch den zuständigen Abfallwirtschaftszweckverband beseitigt.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Es wird davon ausgegangen, dass während der Bauphase die rechtlichen und normativen Vorgaben für die Bautätigkeit im Plangebiet (z.B. Baustellenverordnung) eingehalten werden, so dass keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht. Da auch keine Kulturdenkmale bekannt sind oder Hinweise auf archäologische Funde vorliegen, ist von keiner Gefährdung des kulturellen Erbes auszugehen.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Plangebiet oder im Umfeld sind keine Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz vorhanden. Zudem sind keine Vorhaben oder Planungen im weiteren Umfeld bekannt, die bei der vorliegenden Planung hinsichtlich der Auswirkungen von Natur und Landschaft mit zu berücksichtigen wären. Eine Kumulierung von Wirkfaktoren unterschiedlicher Vorhaben ist daher auszuschließen.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben hinsichtlich des Klimawandels

Folgen in Form von Überschwemmungen oder Windbruch, die z.B. auf den Klimawandel zurückzuführende Starkniederschlagsereignissen beruhen, sind jedoch nicht vollständig auszuschließen. Die Gefährdungsanalyse „Sturzflut nach Starkregen – Entstehungsgebiete und Wirkungsbereiche der VG Birkenfeld“ im Rahmen der Hochwasservorsorge des Landes Rheinland-Pfalz stuft die Ortslage mit einer hohen Gefährdung durch Sturzfluten nach Starkregen ein. Das Plangebiet selbst ist davon jedoch nicht betroffen.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Änderung eines verbindlichen Bauleitplanes stehen weitere Planungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist daher grundsätzlich mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

9 Pflanzenliste

Nachfolgend sind vor allem Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zusammengestellt, die sich nach den Kriterien einer standortgemäßen Artenzusammensetzung besonders für die Verwendung im Plangebiet eignen. Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um eine nicht abgeschlossene Vorschlagsliste, die durch Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen vergleichbarer Arten – im Sinne von regional typischen Bauerngartengehölzen - erweitert werden können.

Eine Gliederung nach unterschiedlichen Baumgrößen oder -formen erfolgt nicht.

Infolge des Klimawandels sind trockenresistente Laubgehölze zu bevorzugen.

Die Arten, die gepflanzt werden, bedürfen einer Überprüfung in Bezug auf einzuhaltende Mindestgrenzabstände nach der Nachbarrechtsbestimmungen des Landes.

In § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG wird geregelt, dass die Verwendung von Ansaaten und Pflanzen aus anderen, als den jeweilig örtlichen Vorkommensgebieten nach dem 1. März 2020 der Genehmigung bedarf. Für den Kreis Birkenfeld sind ausschließlich Saaten und Pflanzen des Herkunftsgebiets 9 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland “ zu verwenden.

Obstbäume

Malus domestica (Apfelbaum)
Prunus avium juliana (Kirsche)
Prunus cerasifera (Pflaume)
Prunus cerasus (Sauerkirsche)
Prunus domestica (Zwetschge)
Prunus syriaca (Mirabelle)
Pyrus communis (Birnbäum)

Wildobst

Castanea sativa (Kastanie)
Juglans regia (Nussbaum)
Malus sylvestris (Holz-Apfel)
Pyrus pyraster (Wild-Birne)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling)

Sträucher und Heckengehölze

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Corylus avellana (Haselnuss)
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Prunus spinosa (Schlehe)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Rosa spec. (Rosen)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Solitärbäume

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Aesculus hippocastanum (Roskastanie)
Betula pendula (Hängebirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Quercus robur (Stieleiche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus minor (Feldulme)

Gehölze für Privatgärten

Einzelbäume

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Aesculus hippocastanum (Rosskastanie)
Betula pendula (Hängebirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Quercus robur (Stieleiche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus minor (Feldulme)

Straßenbäume

Acer platanoides 'Cleveland' (Spitz-Ahorn)
Fraxinus excelsior 'Westhof's' (Esche)
Tilia cordata 'Greenspire' (Winter-Linde)

Sträucher

Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Rosa spec. (Rosen)
Sorbus torminalis (Elsbeere)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Ungiftige Sträucher

Crataegus monogyna (Weißdorn)
Corylus avellana (Haselnuss)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Rosa spec. (Rosen)
Prunus spinosa (Schlehe)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Immergrüne Sträucher

Prunus laurocerasus (Kischlorbeer)
Ilex aquifolium (Stechpalme)
Lonicera pileata (Heckenkirsche)
Pyracantha coccinea (Feuerdorn)
Elaeagnus ebbingei (Ölweide)

Wandbegrünung

Clematis vitalba (Weinrebe)
Polygonum aubertii (Knöterich)
Vitis vinifera (Weinrebe)
Lonicera henrii (Immergrünes Geißblatt)

Planverfasser:

planungsbüro helko **peters**

filscher str. 3 | 54296 trier | tel. 0651 9953954 | info@helkopeters.de

Bearbeitung:

Dipl. Geograph Helko Peters

Datum:

Mittwoch, 9. März 2022